Wird eine in einem Betriebe beschäftigte Person durch einen Betriebsunfall getötet oder so verlett, daß sie mehr als 3 Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, so hat der Betriebsunternehmer dies der Ortspolizeibehörde und dem Versicherungsträger anzuzeigen. Die Orts= polizeibehörde untersucht den Unfall und übersendet die Verhandlungen dem Versicherungsträger. Dieser ergänzt erforderlichenfalls die polizei= lichen Ermittlungen, insbesondere durch Einforderung eines ärztlichen Gutachtens darüber, ob und in welchem Grade der Verletzte in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist und ob die Beeinträchtigung auf den Unfall zurückzuführen ist. Er fordert ferner von dem Unternehmer eine Nachweisung des Entgelts ein, der für die Berechnung der Unfallentschädigung maßgebend ist. Auf Grund dieser Ermittlungen erteilt der Versicherungsträger dem Berechtigten einen mit Gründen zu versehenden Bescheid, worin er entweder eine Entschädigung in bestimmter Höhe festsett oder die Entschädigung ablehnt. Bei der Beschluffassung über den Bescheid ist mindestens ein Versicherter zu beteiligen.

Der Bescheid wird rechtskräftig, wenn er nicht binnen 1 Monat durch Berusung angesochten wird. Wegen Anderung der Verhältnisse, insbesondere Besserung oder Verschlimmerung der Unfallfolgen, kann sedoch sowohl der Verletzte als der Versicherungsträger eine neue Feststellung herbeiführen. Sierbei ist zwischen Dauerrenten und vorläusigen Renten zu unterscheiden. Dauerrenten sind festzustellen, wenn in dem Zustand des Berechtigten eine Beharrung eingetreten ist, spätestens 2 Jahre nach dem Unfall. Ist eine Dauerrente festgestellt, oder sind ohne Feststellung einer solchen 2 Jahre seit dem Unfall vergangen, so darf eine neue Feststellung nur in Zwischenräumen von je 1 Jahre stattsinden. Solange dagegen nur eine vorläusige Rente gewährt wird, spätestens aber dis zum Ablauf von 2 Jahren seit dem Unfall, darf eine neue Feststellung jederzeit vorgenommen werden.

In der Invaliden= und Hinterbliebenenversicherung (§§ 1613ff.) ist der Antrag auf die Leistungen unter Beifügung der erforderlichen Beweisstücke (letzte Quittungskarte, Bescheinigung der Invalidität u. a.) an das Bersicherungsamt oder die Bersicherungsanstalt zu richten. Die Bersicherungsanstalt stellt die zur Aufklärung des Sacheverhalts erforderlichen Ermittlungen an. Sie kann die Sache zur Begutsachtung an das Bersicherungsamt abgeben; auf Antrag des Antragstellers muß sie es tun. Das Gutachten erstattet der Borsithende des Bersicherungssamts, und zwar, wenn es eine der Parteien beantragt, auf Grund mündslicher Berhandlung. Über den Anspruch erteilt der Bersicherungsträger dem Berechtigten einen mit Gründen zu versehenen Bescheid, in dem er entweder eine Leistung in bestimmter Höhe festset oder eine Leistung abslehnt. Soll die Rente wegen Wegfalls der gesehlichen Boraussehungen wieder entzogen werden, findet ein im wesentlichen gleiches Bersahren statt.

In der Angestelltenversicherung ist das Verfahren ebenso wie in der Invalidenversicherung mit der Maßgabe, daß hier die Feltsehung